

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 6

Buchbesprechung: Die grossen Manöver 1895 in Böhmen und Siebenbürgen
[Manöverberichte der Reichswehr]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heft 19 der Encyklopädie der Photographie enthält: „Die Anwendung der Photographie zu militärischen Zwecken.“ Bearbeitet von Kiesling, Premier-Lieut. a. D. Mit 21 Figuren im Text. Halle a./S. 1896. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp.

Das Buch ist zu empfehlen. Es bespricht in 15 Anwendungen, was bisher für militärische Zwecke versucht und praktisch ausgeführt wurde, in sehr klarer und anregender Weise und verweist inbetreff der photographischen Technik auf bezügliche Lehrbücher. Einundzwanzig im Text eingedruckte Aufnahmen beweisen überzeugend die Brauchbarkeit der Photographie zu Kriegs- und kriegswissenschaftlichen Zwecken, und es sind besonders die Bilder von fliegenden Geschossen, die Pendelung der Langgeschosse etc. sehr interessant.

In der Ballistik kann man die zweckmässigste Form eines Geschosses einzig durch die Photographie ermitteln.

Die Ballonphotographie scheint, besonders für unsere Gegend, etwas unsicher und kostspielig zu sein, dagegen wäre für unsere schweizerischen Verhältnisse der Art. 6 und 7 — Fern-Photographie und Rekognoszierungs-Photographie — zur Beachtung zu empfehlen, und es könnte diese sehr einfache Art ohne grosse Kosten und Mühe mit Nutzen bei unserer Armee eingeführt werden.

L. Z.

Die Umschau. Uebersicht über die Fortschritte und Bewegungen auf dem Gesamtgebiet der Wissenschaft, Technik, Litteratur und Kunst. Jährlich 52 Nummern. Preis vierteljährlich Mk. 2.50. Postzeitungspreisliste Nr. 7221 a. Verlag von H. Bechhold in Frankfurt a./M., Neue Kräme 19/21.

In der soeben erschienenen Nr. 3 der „Umschau“ findet sich ein sehr beachtenswerter Aufsatz über Schnellfeuergereschütze, welche die artilleristisch-technischen Seiten der Frage vom fachmännischen Standpunkte sachlich erörtert und zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorangehen einer Grossmacht mit der Einführung der neuen Waffe die unabweisbare Notwendigkeit für die andern Staaten, darin zu folgen, bedeutet. Eine sehr interessante Studie von Dr. L. Reh „Eine neue Stammform des Menschengeschlechts“ knüpft an die Studien, und Entdeckungen des holländisch-indischen Militärarztes E. Dubois an, der auf Java das Skelett einer zwischen Menschen und Affen stehenden Uebergangsform gefunden hat. Der Beitrag von Professor Alwin Schulz „Reisen im Mittelalter“ gibt ein fesselndes Detailbild aus dem Leben vergangener Zeit, das durch seine Kontraste zu unserm Zeitalter des Verkehrs

äusserst anregend wirkt. Ausserdem enthält Nr. 3 den Schluss von Professor Eulenburgs „Behandlung der Nervenschwäche“, „Sprachliche Fragen“ von Dr. F. Tetzner“, „Das Verhalten der Bakterien zu chemischen Desinfektionsmitteln“ von Dr. Bechhold, „Buddha und die Stätte seiner Geburt“ von Dr. Th. Achelis und eine Reihe interessante kleine Mitteilungen.

Die grossen Manöver 1895 in Böhmen und Siebenbürgen. Ergänzter und durchgesehener Sonderabdruck der Manöverberichte der „Reichswehr.“ Mit 2 Karten. Wien 1896, Verlagsanstalt der „Reichswehr.“

Als erste grosse österreichische Manöver nach dem Tode des Erzherzogs Albrecht, geleitet durch den Generalstabschef FZM. Frh. v. Beck, haben dieselben wirklich ein besonderes Interesse und „zeigen ein weiteres Fortschreiten.“

Diese Art der Manöveranlage gestattete, bereits den ersten Manövertag, an welchem sonst nur Aufklärungsgefechte stattfanden, zu einem Rencotregefechte der vordern Gruppen zu verwertern, ohne die beiden Gegner zum vornherein in enge Mensur zu stellen und die Kavallerie-Aufklärung etc. zu verkürzen; . . . die erstmalige Beziehung einer Ballon-Abteilung, . . . die vollständig kriegsmässige Verpflegung und Verrechnung bedeuten ebenso viele Verbesserungen und Ergänzungen hinsichtlich der feldmässigen Ausgestaltung der heurigen Manöver.

Die erste Berührung der jeweiligen Gegner und das Verhalten ihrer Führer war in der That besonders interessant, weil die Ausgangssituation so berechnet war, dass auf der einen oder andern Seite eine Division oder auch sogar eine zweite noch bedeutend zurück war und trotzdem in beiden Fällen (bei Kaplik in Böhmen und bei Bánffy-Hunyad in Siebenbürgen) die weit vorgeschobenen Vortruppen mehr offensiv Absichten an den Tag zu legen hatten resp. trachteten, indem sie den Feind wahrscheinlich auch schwächer vermuteten, dann aber richtig anrannten und sich rückwärts konzentrieren mussten, um auf die erwarteten Verstärkungen zu repliiren.

Höchst lehrreich ist besonders bei den Manövern zwischen dem ungarischen VII. Armeekorps, FZM. Frh. v. Waldstätten, und dem siebenbürgischen XII., FML. Galgóczy, wie von Seite des erstern nebst der allgemeinen Absicht, den Gegner mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu überwältigen, die spezielle Absicht sich wie ein roter Faden durch alle Dispositionen zieht, den Feind in nördlicher Richtung von seiner Armee und Verbindung abzudrängen; was dann erst am dritten Morgen nach mühsamen Anstrengungen endlich als ziemlich gelungen kon-

statiert werden konnte. Der Gegner hatte sich dem nicht nur äusserst hartnäckig entgegengesetzt, sondern seinerseits ebenfalls, wenn auch weniger infolge eines positiven Auftrags, den Zweck verfolgt und beinahe erreicht, das VII. feindliche Korps zum Ausweichen nach Norden zu zwingen. — Wie es von FZM. Frh. v. Waldstätten nicht anders zu erwarten war, hat er auch praktisch wieder bewiesen, wie sehr er berufen war, ein autoritatives Lehrbuch der Taktik zu schreiben. Sein Gegner hat ihm die Lösung der Aufgabe durchaus nicht etwa leicht gemacht.

Bei allen diesen Manövern kann man bemerken, dass jeder Oberführer, sei es in direkt offensiver oder mehr retoureffensiver Absicht immer eine festhaltende und eine umfassende (Haupt-)Gruppe unterscheidet; dass die Korpskommandanten meist direkt über die Brigaden verfügen und zum Vormarsch viele Kolonnen formieren. Der Gegenangriff kam das eine Mal zu spät, das andere Mal zu früh. Weitere taktische Folgerungen resp. Schlüsse auf die obwaltenden Grundsätze bei den österreichischen Korps mag der Leser selbst noch aus dieser „Berichterstattung“ ziehen.

Eine hübsche und dankbare Abwechslung in die Manöver an der Maltsch und obern Moldau brachte der durch eine neue Direktive der Oberleitung veranlasste, dem Gegner (XIV. Armeekorps) erst im Verlaufe des Angriffs bekannt gewordene Linksabmarsch des VIII. Armeekorps.

Die allgemeine für die Kaplitzermanöver zwischen dem Tiroler XIV. Armeekorps FML. Ritter v. Hold, und dem Prager Armeekorps VIII, FZM. Graf Grünne, angenommene Kriegslage ist bereits in Nr. 39 (1895) der „Schw. Milit.-Ztg.“ mitgeteilt. — Wer diese grossen Manöver gerne einem eingehenden Studium unterzieht, findet in vorliegender Broschüre zwar nicht gerade La. Karten, aber viel interessantes Material vor.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Ausdehnung der militärischen Unfallversicherung auf die Teilnehmer und Instruerenden des militärischen Vorunterrichts.) (Bundesratsbeschluss vom 17. November 1896.) Anlässlich der Inspektion des militärischen Vorunterrichtes in L. erlitt Herr Oberl. W. beim Vorführen einer Sektion zum Turnen eine Fussverstauchung, die ihn 10 Tage arbeitsunfähig machte. W. suchte um Entschädigung nach für diesen Unfall. Der Bundesrat, von der Erwägung ausgehend, dass der militärische Vorunterricht, wie das freiwillige Schiesswesen, unter der Aufsicht des Bundes steht, durch Organe desselben inspiert und von demselben auch subventioniert wird, dass in dieser Beziehung somit beim militärischen Vorunterricht ähnliche Verhältnisse wie beim freiwilligen Schiesswesen vorliegen und es deshalb angezeigt sein dürfte, die militärische Unfallversicherung auch bei Unfällen, welche sich anlässlich von Übungen militärischer

Vorunterrichtskurse ereignen, zur Anwendung zu bringen, hat unterm 17. November beschlossen, es sei der Unfall des Oberl. W. nach Massgabe der Vorschriften über Militärunfallversicherung zu behandeln.

— (Kursberichte der Spezialwaffen.) (Kreisschreiben an die Waffen- und Abteilungschefs und an die Armeekorps- und Divisionskommandanten vom 26. November 1896.) Seitens eines Divisionskommandos ist das Verlangen gestellt worden, dass ihm auch die Berichte über die Militärkurse der Spezialwaffen, bei welchen es sich um Truppenkorps handelt, welche seinem Kommando unterstellt sind, durch die jeweiligen Inspektoren zuge stellt werden sollen.

Bezüglich dieses Begehrns haben wir nach Kenntnisnahme der Ansichtsäusserungen der in Frage kommenden Amts- und Kommandostellen verfügt:

Die Berichte über die Wiederholungskurse der den Divisionen zugeteilten Spezialwaffen sind in Zukunft durch die jeweiligen Inspektoren dieser Kurse den betreffenden Divisionskommandanten zuzustellen. Diese letzteren übermitteln die Berichte dem Armeekorpskommando, welches sie an den zuständigen Waffenchef weiterleitet.

Die Berichte über die Wiederholungskurse der zu den Korpsinstitutionen gehörenden Truppen gehen direkt an das Armeekorpskommando.

— (Kartenabgabe.) Das Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Waffen- und Abteilungschefs lautet: „In Erweiterung der Vorschriften betreffend Kartenabgabe bewilligen wir hiermit die Abgabe der Übersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten im Massstabe 1 : 1,000,000 als Dienstexemplar an sämtliche Offizierbildungsschüler.“

— (Militärtransporte. Rechtzeitige Anmeldung bei den Bahnverwaltungen.) (Kreisschreiben an die Waffen- und Abteilungschefs vom 28. November 1896.) Wie uns das schweiz. Post- und Eisenbahndepartement mitteilt, sind im laufenden Jahre zu verschiedenen Malen Unregelmässigkeiten im Zugsverkehr vorgekommen, welche darauf zurückgeführt werden mussten, dass den Bahnverwaltungen nicht rechtzeitig Mitteilung von den Truppenentlassungen gemacht worden ist und diese somit nicht in der Lage waren, die zur Bewältigung des aussergewöhnlichen Verkehrsandranges erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Da durch die bei derartigen Vorkommnissen entstehenden Zugsüberlastungen und Zugsverspätungen nicht un wesentliche Beeinträchtigungen der Sicherheit des Betriebsdienstes eintreten, so sehen wir uns, einem diesbezüglichen Wunsche des Post- und Eisenbahndepartements entsprechend, veranlasst, Ihre Aufmerksamkeit neuerdings auf diese Vorkommnisse zu lenken und damit die Weisung zu verbinden, in der Folge den Bahnverwaltungen von allen Truppenentlassungen, welche nicht gemäss veröffentlichtem Schultableau erfolgen, sowie bei Beurlaubung ganzer Schulen und Kurse, möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen. Eine diesbezügliche Weisung ist in die Generalbefehle aufzunehmen.

(Milit.-Verord.-Bl. v. 31. Dez. 1896.)

— (Entschädigung von Kantonementsstroh bei Truppenbesammlungen.) Die Gemeinde X führte beim Bundesrat Beschwerde darüber, dass die vom Quartiermeister des Bataillons Y ausbezahlte Entschädigung für Lieferung von Kantonementsstroh bei der Besammlung dieses Bataillons anlässlich der Revision der Komptabilität dieses Bataillons gestrichen worden sei.

Das Militärdepartement und das Justizdepartement sind der Ansicht, dass die bisher befolgte Praxis, wonach die Kantone, resp. die Gemeinden für die Unter kunft der Truppen an sogenannten Besammlungstagen